

erstrecken, wie dies den neuen Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe entspricht.<sup>4</sup>

Bei der Erfüllung der aus der Programmatischen Erklärung des Staatsrates folgenden Aufgabe, auch mit den Mitteln der Zivilrechtsprechung die Grundsätze der sozialistischen Moral als selbstverständliche Normen des täglichen Lebens durchzusetzen und das Prinzip des bürgerlichen Individualismus immer mehr zurückzudrängen und zu überwinden „durch das humanistische Prinzip der sozialistischen Gemeinschaft, die auf der Gemeinsamkeit der Interessen aller Werktätigen beruht“<sup>5</sup> 6, sind unsere Gerichte zweifellos vorangekommen. In der Zivilrechtsprechung zeichnet sich das Bemühen ab, die erste Mahnung der Staatsratsklärung zu beherzigen, daß der Sieg des Sozialismus nur erreicht werden kann, wenn der Staat den Schutz des sozialistischen Eigentums, die Einhaltung der sozialistischen Rechtsordnung und auch den Schutz des Vermögens und der Rechte der Bürger gewährleistet.<sup>8</sup> Einzelne, zum Teil in dieser Zeitschrift veröffentlichte Beispiele aus der Rechtsprechung in Zivilsachen, die zu einer wirkungsvollen Unterstützung der Führungstätigkeit der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe und damit zu einer bedeutenden Verstärkung des vorbeugend-erzieherischen Charakters der gerichtlichen Zivilrechtspflege geführt haben<sup>7</sup>, erbrachten den Beweis, welche Impulse von dieser engen Zusammenarbeit mit den örtlichen Machtorganen auf die Zivilrechtsprechung und die Erhöhung ihrer gesellschaftlich-erzieherischen Qualität ausgehen, wie die Richter erst auf Grund der daraus gewonnenen genauen Kenntnis der örtlichen Klassenkampf-situation überhaupt in die Lage versetzt werden, die gesellschaftlichen Widersprüche, die zu Verletzungen des Zivil- und Familienrechts geführt haben, in ihren wirklichen Ursachen zu erkennen und entsprechend tiefgreifende Maßnahmen zu ihrer Überwindung in die Wege zu leiten.

Doch kann man nicht sagen, daß diese Beispiele bereits allgemein für unsere Zivilrechtspflege zutreffen. Trotz vielfältiger Bemühungen um die Durchsetzung eines sozialistischen Arbeitsstils zeigen sich in der Zivilrechtsprechung noch immer Erscheinungen des neutralen Schiedsrichtertums, des Bürokratismus und Schematismus, der ungenügenden Ausnutzung der vorhandenen Möglichkeiten, die sozialistischen Grundsätze der Verhandlung und Entscheidung des Zivilverfahrens schon heute weitgehend zu verwirklichen.

Diese Widersprüche in der Entwicklung unserer Zivilrechtsprechung zeigen sich bereits zu Beginn des Verfahrens, in der mangelnden Konzentration des Gerichts auf die Besonderheit der jeweils mit der Anwendung des Zivil- oder Familienrechts zu lösenden gesellschaftlich-erzieherischen Aufgabe, in Erscheinungen des unvorbereiteten Herangehens, des „Hineinstolperns“ in den Prozeß an Stelle einer von Anfang an zielbewußten Prozeßleitung. Das steht im schroffen Gegensatz zu der Forderung des Staatsratsbeschlusses, daß das gesamte Verfahren *von seinem Beginn an* das neue Verhältnis der sozialistischen Gesellschaft und des sozialistischen Staates zu den Menschen zum Ausdruck bringen müsse. Unabdingbare Voraussetzung einer tieferen Analyse des der Zivilrechtsverletzung zugrunde liegenden gesellschaftlichen Widerspruchs ist, worauf der Staatsratsbeschuß eindringlich hinweist, die allseitige, genaue Beachtung des gesetzlichen Tatbestandes. Die sorg-

<sup>4</sup> Vgl. Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Volksvertretungen und ihrer Organe in den Kreisen, kreisangehörigen Städten und Gemeinden, Schriftenreihe des Staatsrates Nr. 10/1961, S. 82, 122, 154.

<sup>5</sup> Programmatische Erklärung des Vorsitzenden des Staatsrates, Berlin 1960, S. 56.

<sup>6</sup> Ebenda, S. 36.

<sup>7</sup> Vgl. NJ 1959 S. 821; 1960 S. 440; 1961 S. 10, 48 ff.

fähige Prüfung der Gesetzlichkeit des erhobenen Anspruchs von Anfang des Verfahrens an, und zwar unter voller Einbeziehung der Schöffen und ihrer planvollen •Einschaltung in den weiteren Gang der Untersuchungen, ermöglicht es, Charakter und Ausmaß der Verletzung des Zivil- oder Familienrechts zu erkennen und die geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der aufgedeckten Hemmnisse der weiteren gesellschaftlichen Entwicklung zu ergreifen. Hinzukommen muß die umsichtige Prüfung, welche Erfahrungen des Gerichts aus seiner Zusammenarbeit mit anderen Staatsorganen, insbesondere mit den örtlichen Volksvertretungen, aus seiner eigenen Rechtsprechung und seiner politischen Arbeit unter den Werktätigen für die Verhandlung und Entscheidung des eingeleiteten Zivilverfahrens nutzbar gemacht werden können.

Von prinzipieller Bedeutung für die weitere Durchsetzung und Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit durch eine planmäßige Bekämpfung der Zivilrechtsverletzungen ist die Einheitlichkeit der Zivilrechtsprechung unserer Gerichte, die wesentlich dazu beiträgt, bei Verstößen gegen die Grundlagen des gesellschaftlichen Zusammenlebens dem Zivil- und Familienrecht mit der ganzen Autorität des sozialistischen Staates und unserer Gesellschaft Geltung zu verschaffen. Auf der Grundlage der richtungweisenden Kassations- und Berufungsentscheidungen des Obersten Gerichts trägt jedes Kreis- und Bezirksgericht die Mitverantwortung für die Einheitlichkeit und die Kontinuität der Entscheidungen unserer gerichtlichen Zivilrechtspflege. Die uneingeschränkte Beachtung des Grundsatzes, daß die Kreisgerichte und die Bezirksgerichte in ihrer Rechtsprechung die veröffentlichten oder auf andere Weise bekannt gewordenen Entscheidungen des Obersten Gerichts zu beachten haben, ist ein elementares Erfordernis der Wissenschaftlichkeit der Rechtsprechung und eine Voraussetzung für die volle Ausnutzung des vorhandenen kollektiven Erfahrungsschatzes der Rechtsprechung unserer Gerichte<sup>8</sup>. Im Interesse der Einheitlichkeit der Anwendung des Zivil- und Familienrechts sollten auch veröffentlichte Entscheidungen der Kreis- und Bezirksgerichte in Fragen, zu denen das Oberste Gericht noch nicht Stellung genommen hat, stets beachtet und kritisch verwertet werden.

Mit dieser eingehenden Prüfung der Gesetzlichkeit des erhobenen Anspruchs von Anfang an, in Verbindung mit der genauen Kenntnis der Klassenkampf-situation im örtlichen Bereich, der Beschlüsse und der Schwerpunkte in der Arbeit der Volksvertretungen und unter Berücksichtigung der Schwerpunktaufgaben des eigenen Arbeitsplans des Gerichts, wird die Erkenntnis der spezifischen Bedeutung des Zivilverfahrens für die weitere gesellschaftliche Entwicklung ermöglicht. Es wird damit gesichert, daß gleich zu Beginn des Verfahrens erste Schlußfolgerungen für notwendige Differenzierungen bei seiner weiteren Durchführung gezogen werden können, etwa in der Richtung, ob der Staatsanwalt oder andere staatliche Organe um ihre Mitwirkung zu ersuchen sind, mit welcher konkreten Zielrichtung diese Organe am Verfahren teilnehmen sollten, welche gesellschaftlichen Kräfte — unter Beachtung ihrer eigenen Aufgaben! — für die Mitwirkung am Verfahren in Betracht kommen oder ob Anlaß besteht, die Verhandlung wegen ihrer besonderen erzieherischen Aufgabenstellung außerhalb des Gerichts durchzuführen.

Die Vorbereitung der Verhandlung ist dann mehr als nur die Summe einzelner prozeßleitender Maßnahmen. Indem sich das Gericht von vornherein voll auf die Besonderheit der von ihm zu lösenden Rechtsschutz- und

<sup>8</sup> Vgl. Toeplitz, „Zur Bindung des Gerichts an den im Eheverfahren festgestellten Unterhaltsanspruch eines Ehegatten“, NJ 1961 S. 850 f.